

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0272/2018/BV

Datum:
03.09.2018

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Änderung der Fleischhygienegebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2018	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	18.10.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Fleischhygienegebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
• Mindereinnahmen	maximal 500,00 € / Jahr
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Tierseuche „Afrikanische Schweinepest“ soll mit dem Verzicht auf die Trichinenuntersuchungsgebühren ein Anreiz für die Jäger geschaffen werden, höhere Abschussraten bei Wildschweinen zu erzielen.

Begründung:

1. Situation Tierseuche Afrikanische Schweinepest

Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene werden seit geraumer Zeit umfangreiche Maßnahmen zur Vorbeugung der Einschleppung und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest geprüft und in Abstimmung mit den Wirtschaftsbeteiligten, der Jägerschaft, den betroffenen Ressorts der zuständigen Ministerien und den nachgeordneten Behörden umgesetzt.

Mit Blick auf die Gefahrenlage möchte die Landesregierung eine Absenkung der Schwarzwildbestände erreichen. Deshalb wurden auch die bestehenden rechtlichen Regelungen für die Schwarzwildjagd überprüft und wildtierökologisch vertretbare Maßnahmen zur Erleichterung und Intensivierung der Schwarzwildbejagung beschlossen.

Um den Jägern Anreize für eine intensive Bejagung zu schaffen, sollen die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg auf die Trichinenuntersuchungsgebühren verzichten. Das Land bietet im Gegenzug einen Kostenersatz in Höhe von 4,00 € pro erlegtem Wildschwein aus Landesmitteln an.

2. Zusammenhang mit Trichinenuntersuchungen

Die Trichinenuntersuchung ist eine Pflichtuntersuchung bei Tieren, die eine Trichinellose beim Menschen hervorrufen könnte, wenn deren Fleisch verzehrt wird. Bei erlegten Wildschweinen haben die Jäger und Jagdausübungsberechtigten also die Pflicht, Trichinenproben zu entnehmen, und diese vor der Weiterverarbeitung oder Abgabe auf Trichinen untersuchen zu lassen. Die Trichinenuntersuchungen werden vom hierfür durch die Stadt Heidelberg beauftragten amtlichen Tierarzt durchgeführt, welcher seine Aufwendungen monatlich mit der Stadt abrechnet. Die Stadt Heidelberg wiederum erhebt von den Jägern nach der Fleischhygienegebührensatzung pauschal 6,50 € pro erlegtem Wildschwein.

3. Stellungnahme Verwaltung

Im Stadtgebiet ist von einer Jagdstrecke von höchstens 200 erlegten Wildschweinen pro Jahr auszugehen.

Bei einem kompletten Verzicht auf die Gebühren und teilweisem Kostenersatz durch das Land bliebe ein Fehlbetrag von 2,50 € pro Wildschwein; der Stadt Heidelberg würde also ein Fehlbetrag **von 500 €** pro Jahr entstehen.

(Eine Inanspruchnahme der Kostenersatzung durch das Land und Erhebung des Differenzbetrages von den Jägern ist nicht möglich, da das Land den Kostenersatz an den kompletten Verzicht auf die Trichinenuntersuchungsgebühr koppelt).

Die Verwaltung befürwortet den Gebührenverzicht, da die Stadt bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest auf die Unterstützung der Jäger angewiesen ist.

Da der Rhein-Neckar-Kreis voraussichtlich auf die Gebühren verzichten wird, käme es außerdem zu einer Ungleichbehandlung der Heidelberger Jägerschaft.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
RK 2	+/-	Abstimmung in wirtschafts-, wohnungs-, verkehrspolitischer, infrastruktureller, ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht verbessern Begründung: Schutz vor der Ausbreitung von Tierseuchen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	1. Satzung zur Änderung der Fleischhygienegebührensatzung